

Tarife gültig ab 1. Januar 2025

1. Pflegerische Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV-Leistungen)

Pflegerische Leistungen nach KLV Art 7, Absatz 2 sind krankenkassenpflichtig. Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten. Danach werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet. Die Kosten werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

Leistungsart	Langzeitpflege p/Std. in CHF	Akut- und Übergangspflege p/Std. in CHF
Abklärung und Planung des Hilfe- und Pflegebedarfs, Beratung, Koordination und regelmässigen Überprüfungen (KLV A)	76.90	54.55
Untersuchung und Behandlung (KLV B)	63.00	53.65
Grundpflege (KLV C)	52.60	47.50
Patientenbeteiligung PaBe p/Tag	7.65	keine

Administrative Arbeiten kann an Tagen erfolgen, an denen kein Einsatz geleistet wird.

Im Kanton Zürich wird den Kundinnen und Kunden eine Patientenbeteiligung PaBe pro Pflegetag belastet (gemäss Pflegegesetz). Die PaBe wird mit der Spitex-Rechnung eingefordert und den Wohngemeinden gutgeschrieben. Die Wohngemeinden subventionieren die ungedeckten Kosten pro geleistete Stunde. Keine PaBe bei Akut- und Übergangspflege, bei Leistungen nach UVG, MV und IV sowie bei Personen unter 18 Jahren.

2. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

Leistungen im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung sind nicht krankenkassenpflichtig. Beiträge von Krankenkassen-Zusatzversicherungen sind möglich. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde, die Rundung erfolgt pro 15 Minuten.

Leistungsart	pro Std. in CHF
Abklärung und Beratung des Bedarfs an N-KLV Leistungen	76.90
Hauswirtschaft und Betreuung Normaltarif, N-KLV Leistungen	42.00
Hauswirtschaft und Betreuung - Mitgliedertarif ab dem zweiten Mitgliedsjahr. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. N-KLV Leistungen	37.80
Sozialtarif * (über Spendenfonds finanziert), N-KLV Leistungen	29.00

*Der Sozialtarif wird mit dem Steuerausweis beantragt. Wir benötigen einen jährlichen Nachweis über die Berechtigung. Der Sozialtarif wird bei einem jährlichen Steuereinkommen bis CHF 30'000.00 gewährt. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 100'000.00 werden 10% des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet. Für selbstbewohntes Eigenheim gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 300 000.00. Der Sozialtarif kommt zur Anwendung, sobald der aktuellste Steuerausweis vorliegt. Der Sozialtarif wird nicht rückwirkend gewährt.

3. Spitex-Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG), Militärversicherung (MV) und Invalidenversicherungsgesetz (IV)

Leistungen über die oben erwähnten Sozialversicherungen haben jeweils einen eigenen Tarif. In der Regel erfolgt die Abrechnung direkt mit der Versicherung.

4. Weitere Dienstleistungen (keine Beteiligung der Krankenkassen)

	CHF	
Notfallknopf Gerät-Mietkosten Initialisierung&Installation	58.00 150.00	monatlich einmalig
Pikettdienst in palliativen Kundensituationen	80.00	pro Nacht
Weitere Dienstleistungen **	90.00	pro Stunde
Umtriebsentschädigung – kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche (gem. Artikel 3, Allg. Geschäftsbedingungen)	50.00	pro Einsatz
Spesen Autokilometer für Arbeiten, die unter «weitere Dienstleistungen» fallen	1.00	Pro km
Zusätzlich benötigte Fachpersonen (z.B. Dolmetscher)	Nach Aufwand	
Pflegerische Leistungen für Kundinnen und Kunden ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz*** Abklärung und Beratung KLV A Behandlungspflege KLV B Grundpflege KLV C Hauswirtschaft und Betreuung	158.75 154.85 142.75 80.10	Vorausrechnung oder Barzahlung obligatorisch

**Die folgenden «weitere Dienstleistungen» werden ausschliesslich für bestehende Spitex-Kundinnen und -Kunden und bei freien Kapazitäten erbracht:

Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport Krankenmobilen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Spezialeinkäufe (Kleider, Schuhe etc.), Begleitsdienste, Besuchsdienste u.a.m.

*****Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz aus EU und EFTA Ländern** können die Krankenkassenanteile möglicherweise über die gemeinsame Einrichtung (=Krankenkasse-Ausgleichskasse) verrechnen. Die Abklärung des Anspruches muss durch die Kundin/den Kunden selbst geklärt und der Spitex mitgeteilt werden. Die Gemeindeanteile werden zusätzlich direkt den Kundinnen und Kunden verrechnet.